



Resolution 1595 (2005)**verabschiedet auf der 5160. Sitzung des Sicherheitsrats
am 7. April 2005**

Der Sicherheitsrat,

mit der erneuten Aufforderung zur strikten Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Einheit und politischen Unabhängigkeit Libanons unter der alleinigen und ausschließlichen Hoheitsgewalt der Regierung Libanons,

sich der Auffassung *anschließend*, die der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 24. März 2005 an den Präsidenten des Sicherheitsrats zum Ausdruck bringt, dass Libanon derzeit eine schwierige und heikle Phase durchläuft, dass es für alle beteiligten Parteien zwingend geboten ist, äußerste Zurückhaltung zu üben, und dass die Zukunft Libanons allein durch friedliche Mittel entschieden werden soll,

in Bekräftigung seiner unmissverständlichen Verurteilung des terroristischen Bombenanschlags vom 14. Februar 2005 in Beirut, bei dem der ehemalige libanesische Ministerpräsident Rafik Hariri und andere ums Leben kamen und Dutzende Personen verletzt wurden, und die darauf folgenden Anschläge in Libanon *verurteilend*,

nach Prüfung des Berichts der zur Untersuchung der Umstände, Ursachen und Folgen dieser terroristischen Handlung nach Libanon entsandten Ermittlungsmission (S/2005/203), der dem Sicherheitsrat nach der Erklärung seines Präsidenten vom 15. Februar 2005 (S/PRST/2005/4) vom Generalsekretär übermittelt wurde,

mit Besorgnis *Kenntnis nehmend* von der Schlussfolgerung der Ermittlungsmission, wonach das libanesische Untersuchungsverfahren schwere Mängel aufweist und weder über die Kapazität noch über das Engagement verfügt, um zu einem zufriedenstellenden und glaubhaften Ergebnis zu gelangen,

sowie in diesem Zusammenhang *feststellend*, dass nach Ansicht der Ermittlungsmission eine unabhängige internationale Untersuchung erforderlich ist, die mit Exekutivbefugnissen und autonomen Ressourcen in allen einschlägigen Fachgebieten ausgestattet ist, um dieses abscheuliche Verbrechen gänzlich aufzuklären,

eingedenk der einhelligen Forderung des libanesischen Volkes, die Verantwortlichen zu ermitteln und zur Rechenschaft zu ziehen, und *in dem Willen*, Libanon bei der Suche nach der Wahrheit behilflich zu sein,

es begrüßend, dass die libanesische Regierung dem vom Sicherheitsrat zu treffenden Beschluss zur Einsetzung einer unabhängigen internationalen Untersuchungskommission zugestimmt hat, *sowie ihre Bereitschaft begrüßend*, mit einer solchen Kommission im Rahmen der Souveränität Libanons und seiner Rechtsordnung uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, wie aus dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben des Geschäftsträgers a.i. Libanons bei den Vereinten Nationen vom 29. März 2005 (S/2005/208) hervorgeht,

1. *beschließt*, im Einklang mit dem genannten Schreiben des Geschäftsträgers a.i. Libanons eine unabhängige internationale Untersuchungskommission ("die Kommission") mit Sitz in Libanon einzurichten, mit dem Auftrag, den libanesischen Behörden bei der Untersuchung aller Aspekte dieser terroristischen Handlung behilflich zu sein, namentlich bei der Ermittlung der Urheber, Förderer, Organisatoren und Mittäter;

2. *fordert* die libanesische Regierung *erneut auf*, die Urheber, Organisatoren und Förderer des terroristischen Bombenanschlags vom 14. Februar 2005 vor Gericht zu bringen, und *fordert* die libanesische Regierung *auf*, sicherzustellen, dass die Feststellungen und Schlussfolgerungen der Untersuchungskommission in vollem Umfang berücksichtigt werden;

3. *beschließt*, dass die Kommission zur Gewährleistung einer wirksamen Wahrnehmung ihres Auftrags

- die uneingeschränkte Zusammenarbeit der libanesischen Behörden genießen wird, einschließlich des vollen Zugangs zu allen Urkunden, Zeugenaussagen und materiellen Informationen und Beweisen, die sich in deren Besitz befinden und die die Kommission als relevant für die Untersuchung erachtet;
- die Befugnis haben wird, alle weiteren Informationen und Beweise, sowohl urkundliche als auch materielle, die sich auf diese terroristische Handlung beziehen, zusammenzutragen sowie alle Amtsträger und sonstigen Personen in Libanon zu befragen, die die Kommission als relevant für die Untersuchung erachtet;
- im gesamten libanesischen Hoheitsgebiet Bewegungsfreiheit genießen wird, einschließlich des Zugangs zu allen Orten und Einrichtungen, die die Kommission als relevant für die Untersuchung erachtet;
- mit den zur Ausübung ihrer Funktionen erforderlichen Einrichtungen ausgestattet wird und mitsamt ihrer Räumlichkeiten, Bediensteten und Ausrüstungsgegenstände die Vorrechte und Immunitäten erhält, die ihr nach dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen zustehen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sich dringend mit der libanesischen Regierung ins Benehmen zu setzen, um die Einrichtung und die Tätigkeit der Kommission gemäß dem in den Ziffern 2 und 3 beschriebenen Mandat zu erleichtern, und *ersucht* ihn *außerdem*, dem Rat entsprechend Bericht zu erstatten und ihm das Datum mitzuteilen, an dem die Kommission ihre Tätigkeit in vollem Umfang aufnehmen wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, ungeachtet Ziffer 4 unverzüglich die Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, die für die rasche Einrichtung und die volle Funktionsfähigkeit der Kommission erforderlich sind, einschließlich der Rekrutierung unparteiischen und erfahrenen Personals mit den entsprechenden Qualifikationen und Sachkenntnissen;

6. *weist* die Kommission *an*, bei der Festlegung der Verfahren für die Durchführung ihrer Untersuchung die libanesischen Rechtsvorschriften und Justizverfahren zu berücksichtigen;

7. *fordert* alle Staaten und alle Parteien *auf*, mit der Kommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihr insbesondere alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über die genannte terroristische Handlung zur Verfügung zu stellen;

8. *ersucht* die Kommission, ihre Arbeit innerhalb von drei Monaten nach dem Datum abzuschließen, an dem sie gemäß der Mitteilung des Generalsekretärs ihre Tätigkeit in vollem Umfang aufgenommen hat, *ermächtigt* den Generalsekretär, die Tätigkeit der Kommission um einen weiteren Zeitraum von höchstens drei Monaten zu verlängern, falls er dies für erforderlich hält, damit die Kommission ihre Untersuchung abschließen kann, und *ersucht* ihn, den Sicherheitsrat entsprechend davon zu unterrichten;

9. *ersucht* die Kommission, dem Rat über die Ergebnisse ihrer Untersuchung Bericht zu erstatten, und *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat mündlich alle zwei Monate oder bei Bedarf häufiger über die im Rahmen der Tätigkeit der Kommission erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.
